

22.11.2016

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Angehörigen zu ihrem Erbe verhelfen und das Problem der nachrichtenlosen Konten lösen

I. Ausgangslage

Dass der Kontakt zwischen einem Kreditinstitut und einer Kundin oder einem Kunden abreißt, ist leider keine Seltenheit. Sogenannte nachrichtenlose Konten, auf welchen über lange Zeiträume keine Bewegungen festzustellen sind, können jedoch zum Problem werden, wenn der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin bereits verstorben ist und der Nachlass entsprechend verwaltet werden muss. Oft sind Erbinnen und Erben nicht über Konten ihrer Angehörigen informiert. Somit verbleiben die Mittel nach Ablauf einer Frist bei der jeweiligen Bank. Nach Schätzung des Finanzministeriums NRW wird das Volumen nachrichtenloser Konten bundesweit auf rund 2 Milliarden Euro geschätzt, wovon auf NRW circa 300 Millionen Euro entfallen. Der Verband Deutscher Erbenermittler hat die Summe gar auf 9 Milliarden Euro beziffert.

Um diesem Problem effektiv zu begegnen, sind Maßnahmen auf Seiten der Banken ebenso wie seitens der Kundinnen und Kunden, die zum Beispiel für ihren Todesfall Vorsorge treffen sollten, erforderlich. Wichtig ist dabei, dass diese von den Banken nicht erst ergriffen werden, wenn der Kontakt bereits über einen längeren Zeitraum abgerissen ist. Dann können die Ermittlungen etwa von Namen und Wohnort der Betroffenen nur mit großem Aufwand betrieben werden. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt des letzten Wohnsitzes führt oftmals nicht zum Erfolg und weitergehende Maßnahmen werden häufig nicht durchgeführt.

Derartige Guthaben sollten jedoch nicht länger bei den Banken verbleiben und damit faktisch deren Eigenkapital und Gewinn mehren. Ein Verfahren zur Wahrung der Interessen der Anspruchsberechtigten ist daher geboten. Dabei ist es sicherlich effizienter, wenn die Kreditinstitute, die von der Existenz der Guthaben Kenntnis haben, nach den Anspruchsberechtigten suchen, als dies den Erbinnen und Erben zu überlassen. So hat es auch die Schweiz geregelt. Diese verfügt über ein zentrales Register, wohin Banken alle Konten, die über einen gewissen Zeitraum keine Bewegung verzeichnen, nach einer gesetzlichen Frist melden müssen. Somit wird es den Erbinnen und Erben und ggf. auch Betreuerinnen und Betreuern deutlich einfacher gemacht, ihren Nachlass aufzufinden.

Datum des Originals: 22.11.2016/Ausgegeben: 22.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die in Deutschland etablierte gesetzliche Erbfolge garantiert, dass Guthaben, insbesondere bei nennenswerten Größenordnungen, auch einem oder mehreren Erben zugeführt werden können. Die Fiskuserbschaft ist daher eher die Ausnahme und entsteht in der Regel durch Erbausschlagung. Selbst wenn ein solcher Fall eintritt, haben die gesetzlichen Erbeninnen und Erben immer noch einen Anspruch auf Herausgabe des Erbes.

II. Der Landtag stellt fest:

- Die derzeitige Handhabung von nachrichtenlosen Konten ist unzureichend. Es bestehen keine einheitlichen Regeln und Verfahren, wie im Falle des Kontaktverlustes Anspruchsberechtigte ermittelt werden. Damit besteht keine ausreichende Transparenz für Erbbe-rechtigte.
- Die Verwirklichung der Ansprüche der Betroffenen wird damit deutlich erschwert.
- Eine faktische oder gar rechtliche Vereinnahmung der Guthaben durch die Banken ist weder im Sinne der Betroffenen, noch der Allgemeinheit: Die Guthaben werden dem Wirtschaftskreislauf entzogen, Wertschöpfung wird verhindert.
- Die Verbuchung dieser Mittel als Gewinn der Banken ist so nicht hinnehmbar, denn die Guthaben gehören den Betroffenen und gesetzlichen Erbeninnen und Erben.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

Auf Bundesebene aktiv zu werden, um den jetzigen Rechtszustand zu ändern und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Einführung einer klaren Definition, wann ein nachrichtenloses Konto vorliegt.
- Etablierung einer niedrighschwelligigen regelmäßigen Abfragemöglichkeit von persönlichen Angaben unter Ausschluss einer geschäftlichen Verwertung dieser. Diese sollen der Auf-findung von Erbeninnen und Erben nach definierten Fristen dienen.
- Meldung der Guthaben an die Nachlassgerichte, wenn die Kreditinstitute selbst mit ver-tretbarem Aufwand keine Erbeninnen und Erben ermitteln konnten, damit die Ermittlungen von diesen fortgeführt werden können.
- Schaffung eines zentralen Registers, ähnlich dem Schweizer Modell, mit der Verpflich-tung der Banken und Versicherungen nach definierten Fristen nachrichtenlose Guthaben und ebenfalls definierte Kundendaten melden zu müssen.
- Auf Landesebene Gespräche mit den Banken- und Sparkassenverbänden zu führen, um gemeinsam ein einheitliches Vorgehen abzustimmen und nach innen verpflichtend zu etablieren.

Norbert Römer
Marc Herter
Stefan Zimkeit

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Martin-Sebastian Abel

und Fraktion

und Fraktion